



Pfarrei
**Knutwil-
St.Erhard**



**GEMEINDE
KNUTWIL**

**Einwohnergemeinde und Kirchgemeinde
Knutwil - St. Erhard**

Richtlinien

KNUTWILER-STERN

Gültig ab 01. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Zweck	2
Art. 2 Preisträger	2
Art. 3 Umfang des Preises	2
Art. 4 Wahlwiederholung Preisträger	3
Art. 1 Zusammensetzung Ausschuss	3
Art. 2 Kompetenz Ausschuss	3
Art. 1 Voraussetzung KNUTWILER-STERN	3
Art. 2 Weitere Kriterien	3
Art. 1 Finanzierung	3
Art. 1 Ausschreibung Nomination KNUTWILER-STERN	4
Art. 2 Publikation Preisträger KNUTWILER-STERN	4
Art. 1 Nominationsantrag	4
Art. 2 Vorinformation Verleihung KNUTWILER-STERN	4
Art. 3 Übergabe KNUTWILER-STERN	4

Mit der Nennung der Gemeinde Knutwil ist auch immer St. Erhard mitgemeint. In diesem Reglement wird jeweils die männliche Form verwendet, damit ist aber auch immer die weibliche Form mitgemeint.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die Einwohnergemeinde und Kirchgemeinde Knutwil verleihen alle zwei Jahre den KNUTWILER-STERN. Einwohner oder Vereine/ Institutionen, die sich besonders engagieren und/ oder wertvolles für das Gemeindewohl tun oder getan haben oder eine besondere Leistung erbracht haben, werden damit geehrt.

² Der KNUTWILER-STERN stellt eine sichtbare Würdigung und Wertschätzung dar.

Art. 2 Preisträger

¹ Der KNUTWILER-STERN kann an Einwohner der Einwohnergemeinde und Kirchgemeinde Knutwil verliehen werden, die im Zeitpunkt der Preisverleihung ihren gesetzlichen Wohnsitz in Knutwil haben.

Art. 3 Umfang des Preises

¹ Der KNUTWILER-STERN der Einwohnergemeinde und Kirchgemeinde Knutwil wird in Form eines Sterns übergeben.

² Der Preis hat einen Barwert von Fr. 1'000.00.

³ Die Preisverleihung erfolgt alle zwei Jahre und wird in der Regel am Neujahrsapero vergeben.

Art. 4 Wahlwiederholung Preisträger

Eine Wahlwiederholung von einem ehemaligen Preisträger mit dem gleichen oder ähnlichen Projekt ist nicht möglich.

II. Ausschuss Verleihung KNUTWILER-STERN

Art. 1 Zusammensetzung Ausschuss

Der Ausschuss setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Gemeinderatsmitglied Ressort Gesellschaft und Soziales
- Kirchenratsmitglied Ressort Diakonie
- Gemeindeschreiber-Substitut

Art. 2 Kompetenz Ausschuss

Aus den eingegangenen Nominationen verleiht der Ausschuss den KNUTWILER-STERN.

III. Kriterien

Art. 1 Voraussetzung KNUTWILER-STERN

¹ Um den KNUTWILER-STERN einer Person, einem Verein oder Institution sprechen zu können, muss der Preisträger mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- a) langjähriges, nachhaltiges Engagement für und im Interesse der Einwohnergemeinde und Kirchgemeinde Knutwil
- b) herausragendes Engagement / Leistung oder einmaliger herausragender Einsatz für und im Interesse der Dorfgemeinschaft oder zugunsten eines einzelnen Menschen.

Art. 2 Weitere Kriterien

Der Ausschuss kann weitere Kriterien beschliessen.

IV. Finanzierung

Art. 1 Finanzierung

¹ Die Finanzierung des KNUTWILER-STERNS erfolgt je zur Hälfte von der Einwohnergemeinde und der Kirchgemeinde Knutwil.

V. Kommunikation

Art. 1 Ausschreibung Nomination KNUTWILER-STERN

Die Ausschreibung einer möglichen Nomination für den KNUTWILER-STERN erfolgt im Broggeschlag, Pfarreiblatt, auf der Homepage der Einwohnergemeinde und Kirchgemeinde, als Information am Neuzuzügeranlass und als Information an die Vereinspräsidenten.

Art. 2 Publikation Preisträger KNUTWILER-STERN

¹ Der Preisträger des KNUTWILER-STERNS wird im Broggeschlag, Pfarreiblatt, auf der Homepage der Einwohnergemeinde und Kirchgemeinde publiziert.

² Es erfolgt eine Ausschreibung in der Presse.

VI. Vorgehen und Übergabe

Art. 1 Nominationsantrag

¹ Die Bewerbung erfolgt durch Zustellung des Nominationsantrags an die Gemeindeverwaltung Knutwil oder das Sekretariat der Kirchgemeinde Knutwil.

² Der Nominationsantrag kann auf der Homepage der Einwohnergemeinde und Kirchgemeinde Knutwil heruntergeladen werden oder bei der Gemeindeverwaltung oder dem Sekretariat der Kirchgemeinde abgeholt werden.

³ Der Nominationsantrag muss bis am 31. Oktober der Gemeindeverwaltung oder dem Sekretariat der Kirchgemeinde zugestellt werden.

Art. 2 Vorinformation Verleihung KNUTWILER-STERN

Der Antragssteller wird schriftlich vom Ausschuss über den Erhalt des KNUTWILER-STERNS informiert.

Art. 3 Übergabe KNUTWILER-STERN

Die Übergabe erfolgt alternierend durch den Gemeinderat Ressort Gesellschaft und Soziales oder den Diakon der Kirchgemeinde am Neujahrsapéro vom 02. Januar.

Knutwil, 17. Oktober 2019

Gemeinderat / Kirchenrat Knutwil – St. Erhard


Priska Galliker
Gemeindepräsidentin


Thomas Arnet
Kirchenratspräsident




Christina Knupp
Gemeindeschreiber-Substitutin


Karin Walker-Burkart
Aktuarin